

1716/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger und Kollegen haben am 14.Jänner 1997 unter der Nr. 1806/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Welche Tages- und Wochenzeitungen wurden in den Jahren 1995 und 1996 im Rahmen der allgemeinen Presseförderung gefördert?

2. Welche jährlichen Förderungsbeträge ergeben sich für die jeweils geförderten Tages- und Wochenzeitungen in den Jahren 1995 und 1996?

3. Welche Tages- und Wochenzeitungen wurden in den Jahren 1995 und 1996 im Rahmen der besonderen Förderung zur Erhaltung der Meinungsvielfalt gefördert?

4. Welche jährlichen Förderungsbeträge ergeben sich für die im Rahmen der besonderen Förderung geförderten Tages- und Wochenzeitungen in den Jahren 1995 und 1996?

5. Welche periodischen Druckschriften wurden in den Jahren 1995 und 1996 aufgrund des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 gefördert?

6. Welche jährlichen Förderungsbeträge ergeben sich für die geförderten Druckschriften in den Jahren 1995 und 1996?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die in den Jahren 1995 und 1996 im Rahmen der Allgemeinen Presseförderung geförderten Tages- und Wochenzeitungen sowie die jeweiligen Förderungsbeträge sind den Beilagen A und B zu entnehmen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ich weise zunächst darauf hin, daß § 6 Abs. 1 des Presseförderungsgesetzes die "Besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt" nur für Tageszeitungen vorsieht. Die in den Jahren 1995 und 1996 im Rahmen der Besonderen Förderung zur Erhaltung der Meinungsvielfalt geförderten Tageszeitungen sowie die jeweiligen Förderungsbeträge sind den Beilagen C und D zu entnehmen.

Zu den Fragen 5 und 6:

§ 11 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr.369, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 245/1 989, sieht vor, daß die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates jährlich bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres ihre Beschlüsse im Zusammenhang mit der im Abschnitt 11 des zitierten Bundesgesetzes vorgesehenen Regelung einschließlich der Gründe für ihre Entscheidung vorzulegen hat.

Für das Finanzjahr 1995 hat die Bundesregierung dem Nationalrat rechtzeitig einen Bericht vorgelegt, der die von den Anfragstellern gewünschten Informationen enthält.

Für das Finanzjahr 1996 wird die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates rechtzeitig einen Bericht gemäß § 11 leg. cit. vorlegen.

BEILAGE NICHT GESCANNT !!!